Neufassung der 1. Satzung über die Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hademstorf hat auf Grundlage des § 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 22.Oktober 2026 beschlossen:

§ 1

Der Gemeinde Hademstorf steht an folgenden Flächen, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein Vorkaufsrecht an den unbebauten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu:

Flächen für eine bauliche Nutzung

1. Heckenweg
   Flur 2
   Landwirtschaftliche Fläche, Holzung — Flurstück 124/24
   Wohnbaufläche — Flurstück 124/7

2. Worthweg´
   Flur 2
   Landwirtschaftliche Fläche — Flurstück 35/39

3. Hannoversche Straße
   Flur 2
   Ehemaliges Bahnhofsgelände — Flurstück 113/7

§ 2

Der Gemeinde Hademstorf steht an folgenden Flächen der Gemarkung Hademstorf ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu:

1. Schulweg 1 — Flur 1 Flurstück 166/5

Die Festsetzung dient einer künftigen städtebaulichen Entwicklung.

§ 3

Die beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 BauGB vom 21.Juni 2021 außer Kraft.

Hademstorf, 22.10. 2026
Ulrike Wiechmann-Wrede
Ulrike Wiechmann-Wrede
Bürgermeisterin

GEMEINDE HADEMSTORF

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Hademstorf
am 22.10.2026

Punkt 8 der Tagesordnung, betr.:

Neufassung der Satzung über die Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 BauGB

Beschluß:

Die der Vorlage beigefügte ergänzende Neufassung der 1. Satzung über die Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB wird beschlossen.

Beschlussfähigkeit:	Mitgliederzahl (gesetzl.):	8
	davon anwesend:	6

Abstimmung:
dafür: 6 dagegen: Stimmenthaltung(en):

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Der Rat der Gemeinde Hademstorf war beschlussfähig.

Hademstorf, den 29.10.2026

Wiechmann-Wrede
Bürgermeisterin

GEMEINDE HADEMSTORF (Siegel)